

Teilrevision MWSTV per 1. Januar 2025

1) Ausgangslage

Am 1. Januar 2025 tritt die Teilrevision MWSTG in Kraft¹. Hiltpold VAT Support berichtete im [Newsletter August 2024](#) darüber. Am 21. August 2024 verabschiedete der Bundesrat die [definitive Fassung der teilrevidierten Mehrwertsteuerverordnung](#). Sie enthält Anpassungen an das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz sowie einige **gewichtige Änderungen für die Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode**.

2) Was ändert sich per 1. Januar 2025 in der Mehrwertsteuerverordnung?

Per 1. Januar 2025 treten zahlreiche **wichtige Verordnungsänderungen** in Kraft:

- Details zur **Besteuerung von Onlineplattformen**
- **Details zur jährlichen MWST-Abrechnung**
- **Gemeinwesen** können ausgerichtete Mittel nur bis zur Finalisierungsfrist der Auszahlungsperiode als **Subvention** oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen
- **Grundlegende Überarbeitung der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode:**
 - Bei Wechseln von der effektiven zur Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode **müssen** künftig Korrekturen auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen **abgerechnet werden** (analog Eigenverbrauch). Dies gilt **auch bei Vermögensübernahmen von effektiv abrechnenden Unternehmen im Meldeverfahren**.
 - **Umgekehrt kann** bei Wechseln von der Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode **neu die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer zurückgefordert werden** (analog Einlageentsteuerung).
 - Die **Anzahl der anwendbaren Saldosteuersätze (SSS) ist nicht mehr beschränkt**. Für jede Tätigkeit, mit der mehr als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes erzielt werden, wird der dafür festgelegte SSS bewilligt.
 - Tätigkeiten, die einen **zusätzlichen Saldosteuersatz** oder Pauschalsteuersatz erfordern, können **direkt in der MWST-Abrechnung beantragt** und deklariert werden. Die Prüfung und Bewilligung durch die ESTV erfolgt im Nachgang.

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102139.html>

- **Wegfall der Sonderregelung für Mischbranchen** und der 50%-Regel bei der Saldosteuersatzmethode
- **Abschaffung der speziellen Verfahren zur Anrechnung** fiktiver Vorsteuern, zur Margenbesteuerung, zu Exporten und zu Leistungen an die Diplomatie bei der SSS-/PSS-Methode (**Formulare 1050, 1055 und 1056**)
- **Ausschluss ausländischer Unternehmen von der Saldosteuersatzmethode**
- Bei der **Pauschalsteuersatzmethode** sind **Wechsel** von/zur effektiven Abrechnung **bereits nach einer ganzen Steuerperiode** möglich
- **Erst** wenn Umsatz- und/oder Zahllastgrenze der SSS-Methode in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden, erfolgt **auf Beginn der vierten Steuerperiode ein zwingender Wechsel zur effektiven Abrechnung**
- Wegfall der Sonderregelung, wenn Umsatz- und/oder Zahllastlimite um mehr als 50% überschritten werden
- **Neue Details zur Kombinationsregelung bei der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode**
- **Einzelne Saldo- und Pauschalsteuersätze** wurden überprüft und von der ESTV geändert ([Link](#)).
- **Per 1.1.2025 Möglichkeit zum ausserterminlichen Wechsel zwischen effektiver und Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode**

3) Wo finde ich weitere Informationen?

Während zur **jährlichen Abrechnung, den elektronischen Plattformen und den Subventionen bereits Praxisentwürfe publiziert** wurden ([Link](#)), steht der Entwurf der neuen Praxis zu den Saldo- und Pauschalsteuersätzen noch aus. Hierzu wird die Praxis zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Dazu hat die ESTV am 14. Oktober 2024 auf ihrer Homepage weiterführende Informationen und Präzisierungen publiziert:

- [Saldosteuersatzmethode](#), insbesondere **Änderungen der SSS per 1.1.2025: [Link](#)**
- [Pauschalsteuersatzmethode](#), insbesondere **Änderungen der PSS per 1.1.2025: [Link](#)**

Weitere Informationen können folgenden Publikationen entnommen werden:

- Medienmitteilung des Bundesrates vom 21. August 2024: [Link](#)
- Änderungen in der MWSTV: [Link](#)
- Erläuternder Bericht zu den Verordnungsänderungen: [Link](#)
- Inoffizieller, konsolidierter Verordnungstext ab 1.1.2025: [Link](#)
- **Entwürfe der überarbeiteten Verwaltungspublikationen: [Link](#)²**

² Gekennzeichnet mit der Abkürzung «revMWSTG» im Titel